

Buchtechnische Bankenrettung ohne Einsatz von Steuergeld (Debt/Equity-Swap)

§1 Anwendungsbereich (Rettungswürdige Institutionen)

Dieses Gesetz ist auf alle Banken, Sparkassen, Kreditinstitute sowie andere Institutionen anwendbar, welchen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit durch die Bankenaufsicht die Vergabe von Buchgeldkrediten gestattet ist und für die staatliche Haftungen gesetzlich vorgesehen sind.

§2 Anwendungsfall

Dieses Gesetz kann dann angewandt werden, wenn eine der rettungswürdigen Institutionen (§1) in einem Jahresabschluss eine Eigenkapitalquote von X%¹ unterschreitet.

§3 Buchtechnische Bankenrettung

Nach Unterschreiten der in §2 festgesetzten Eigenkapitalquote ist die rettungswürdige Institution verpflichtet unter Kontrolle der Nationalbank folgende Schritte zu vollziehen:

- a) Umbuchung sämtlicher aus Krediten stammenden Verbindlichkeiten gegenüber Kunden bzw. Banken in den Posten „Sonderkapital zur Bankenrettung“ (als Teil des Eigenkapitals). Diese Eigenkapitalposition wird vom italienischen Staat übernommen.
- b) Wertberichtigung der ausstehenden Kredite in einem vorsichtigen Ausmaß (gegen den Eigenkapitalanteil „Sonderkapital zur Bankenrettung“).
- c) Entsendung von staatlichen Kommissaren in den Vorstand der Bank in Höhe des nach der Forderungswertberichtigung verbleibenden Eigenkapitalanteils des „Sonderkapitals zur Bankenrettung“.
- d) Die im operativen Kontenkreis umlaufenden Kreditgelder werden in Treuhandkonten umgliedert, wodurch diese Gelder von der Bank als Treuhänder verwaltet werden und nicht mehr Teil der Bankbilanz sind.

§4 Vollzug

Mit dem Vollzug beauftragt sind Finanzministerium und Bankenaufsicht.

1 Der Prozentsatz sollte zwischen Finanzaufsicht, Finanzministerium und Nationalbank abgestimmt werden.